

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 8. Dezember 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 204.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 205.) Befreiung der Geistlichen von der Einkommensteuer bezüglich ihrer Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 206.) Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Rund-Erlaß des M. d. Z. vom 23. Oktober 1928 IV a. I. 170.). — (Nr. 207.) Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 208.) Hauskollekten-Ordnungsstelle. — (Nr. 209.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 210.) Baläftinajahrbuch Jahrgang 1928. — (Nr. 211.) Stift Salem. — (Nr. 212.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft. — (Nr. 213.) Urkunde, betreffend Änderung von Kirchentreisen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 204.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 16. November 1928.

E. D. I. 8490.

Auf den Bericht vom 9. November d. Js. — I. 7855 — betreffend die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Pfarrer mit auswärts zu beschulenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre.

Zu den in Abschnitt A I Ziffer 2 Zeile 3/4 unseres Runderlasses vom 6. Oktober d. Js. — E. D. I 7842 II — erwähnten Schulen gehören Fachschulen leider nicht. Unsere dahin aufgewendeten Bemühungen bei der Staatsregierung sind ohne Erfolg geblieben.

Was die in Abschnitt A II Ziffer 1 a. a. D. angegebene Bedingung „einer mindestens achtstündigen werktäglichen Abwesenheit vom Elternhause“ anlangt, so genügt es, wenn der betreffende Pfarrer glaubhaft macht, daß das Kind durchschnittlich mindestens acht Stunden täglich vom Elternhause abwesend ist.

Ein Kind, das während des Sommers Fahrkind war, während des Winterhalbjahres aber wegen der ungünstigen Zugverbindungen im Winter und wegen der schlechten Wegeverhältnisse aus Gesundheitsrücksichten tatsächlich am Schulort in Pension untergebracht ist, kann gemäß Abschnitt A II Absatz 3 Schlußsatz a. a. D. mit unserer ausdrücklichen Zustimmung im Winter als Pensionskind behandelt werden.

An das Evangelische Konsistorium in Berlin.

Für den Präsidenten:
gez. D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten im Anschluß an unsere Verfügung vom 18. Oktober 1928 — IX. 2914 — (Kirchl. Amtsbl. S. 179/80) zur Kenntnis. Die Herren Geistlichen veranlassen wir in Abänderung dieser Verfügung, ihre Anträge auf Weiter- bzw. Neugewährung von Erziehungsbeihilfen

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember zum 1. Dezember j. Js.,

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März zum 1. März j. Js.,

für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni zum 1. Juni j. Js. und

für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September zum 1. September j. Js.

an die Herren Superintendenten einzureichen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen zusammenzufassen und uns in Form einer Nachweisung nach folgendem Muster mit ihren Gutachten versehen zum 10. Dezember, 10. März, 10. Juni und 10. September j. Js. vorzulegen. Anträge der Geistlichen, deren Entscheidung sich der Evangelische Oberkirchenrat vorbehalten hat, sind uns, mit dem Gutachten der Herren Superintendenten versehen, jederzeit vorzulegen.

Kirchenteils

Nachweisung

zwecks

Gewährung von Erziehungsbeihilfen

an aktive Geistliche für Kinder zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre
für die Zeit vom bis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nummer	Familien- und Vorname des Kindes	Name und Wohnort des Vaters	Geburts- tag und - jahr des Kindes	Angabe der mittleren und höheren Schule bzw. entsprechenden Anstalt	Beim Besuch einer nur durch Bahn- fahrt usw. zu erreichenden Schule usw., Angabe des Schulortes und der täglichen Stundenzahl der Abwesenheit vom Elternhause	Falls in aus- wärtigen Pen- sionen unter- gebracht, Angabe a) des Ortes b) aus welchem Grunde nicht „Jahr- kind“	Welche Besuchsmonate kommen in Frage	Ob und welche Beträge stehen zwecks Gewährung der Beihilfen aus örtlichen Pfarreinnahmen nach Deckung des jeweiligen vollen Besoldungsbedarfs zur Verfügung	Bemer- kungen

Lgb. IX. Nr. 3397.

(Nr. 205.) Befreiung der Geistlichen von der Einkommensteuer bezüglich ihrer Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 20. November 1928.

E. O. I. 8301.

Betrifft: Einkommensteuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die gemäß unserem Runderlaß vom 6. Oktober d. Js. — E. O. I. 7842 II — zu gewährenden laufenden Erziehungsbeihilfen nicht einkommensteuerpflichtig sind. Nach § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichs-Gesetzbl. S. 189 — bleiben diese Beihilfen bei Ermittlung des Einkommens als „Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung bewilligt sind“, außer Ansatz.

Für den Präsidenten;
gez. D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1928.

Vorstehenden auszugsweisen Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsorge-
räten zur Kenntnis.

Lgb. IX Nr. 3448.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1928.

(Nr. 206.) Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Runderlaß des M. d. F. vom 23. Oktober 1928 — IVa. I. 170 —).

Der Reichsminister der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß sich bei der Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes unter Umständen Schwierigkeiten daraus ergeben können, daß einerseits die Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte der Gemeinden und Gemeindeverbände selbständig veräußerlich sind (§ 2 Abs. 2 der 4. Durchf. VO. vom 10. Juli 1926, Gesetz-Samml. S. 200), andererseits aber bei der Einlösung von Auslosungsrechten ein entsprechender Betrag von Ablösungsanleihen abzuliefern ist (§ 2 Abs. 4 a. a. O.). Daraus könne bei Ablösungsanleihen mit einem geringen Gesamtnennbetrage die Gefahr entstehen, daß der Eigentümer eines gezogenen Auslosungsrechtes, der seine dazu gehörende Ablösungsanleihe verkauft habe, ein Stück Ablösungsanleihe im Nennbetrage seines Auslosungsrechtes nur unter besonderen Schwierigkeiten wiedererwerben könne.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten hat der Reichsminister der Finanzen in Vorschlag gebracht, daß diejenigen Anleihe Schuldner, die sich nicht an der Sammelablösungsanleihe des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt, vielmehr eigene Ablösungsanleihen ausgegeben haben, folgende Maßnahmen ergreifen möchten:

1. Die Anleihe Schuldner sollen sich bei der Tilgung der umlaufenden Ablösungsanleihen durch Rückkauf, der übrigens nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes nur in Höhe des im Austausch gegen Markanleihen neuen Besitzes ausgegebenen Teils der Ablösungsanleihen zulässig ist, möglichst zurückhalten, so daß ein den Umlauf der Auslosungsrechte erheblich übersteigender Betrag der einzelnen Ablösungsanleihen im Verkehr bleibt.

2. Die Schuldner erklären sich bereit, solchen Gläubigern gezogener Auslosungsrechte, denen der Erwerb entsprechender Beträge der beteiligten Ablösungsanleihen im Wertpapierverkehr nicht oder nur zu unangemessenen Preisen möglich ist, die notwendigen Beträge der Ablösungsanleihen aus eigenem Bestande gegen Zahlung eines angemessenen Preises, der etwa dem Kurs der Anleiheablösungsschuld des Reichs ohne Auslosungsrechte entspricht, zu überlassen.

3. Die Schuldner erklären sich bereit, gezogene Auslosungsrechte, für die den Gläubigern der Erwerb entsprechender Beträge der Ablösungsanleihen im Wertpapierverkehr nicht oder nur zu unangemessenen Preisen möglich ist, und für die die Schuldner auch nicht gemäß Vorschlag zu 2, aus eigenem Bestande Ablösungsanleihen abgeben können oder wollen, an ihren Kassen od. r durch Vermittlung eines ihnen nahestehenden Geldinstituts zu erwerben, und zwar zum Einlösungsbetrag nebst Zinsen, vermindert um einen angemessenen Abschlag, der etwa dem Kurswerte der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs ohne Auslosungsrechte entspricht.

Ich empfehle den in Frage kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden, vorkommendenfalls den Gläubigern von Markanleihen, nach Maßgabe der oben gekennzeichneten Vorschläge entgegenzukommen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringen wir den Kirchengemeinden usw. zur Kenntnis mit dem Veranlassen, hinsichtlich der von ihnen als Schuldner ausgegebenen Ablösungsanleihen entsprechend zu verfahren.

Lgb. IV. Nr. 2811.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1928.

(Nr. 207.) Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Unter Bezugnahme auf § 12 a der Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes und Vorschüsse für die Geistlichen im Amt vom 31. Juli 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 139 ff.) und auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Juni 1928 — G. I. 1220 — und des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Juni 1928 — E. O. I. 7561 — weisen wir die Kirchengemeinden erneut darauf hin, daß den zuschußbedürftigen Kirchengemeinden nur dann staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen gewährt werden können, wenn das vorhandene voll auszunutzende Pfründeneinkommen und der von den Kirchen-

gemeinden aufzubringende Kirchensteueranteil (zur Zeit $2\frac{1}{4}\%$ des Reichseinkommensteuerfolls) nicht ausreichen, ihren Geistlichen die ihnen nach der kirchlichen Besoldungsordnung zustehende Besoldung zu gewähren und daß, soweit sich bei der endgültigen Feststellung herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht bestanden haben, die Staatsbeihilfen zurückgefordert werden.

Lgb. IX. Nr. 3316.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. November 1928.

(Nr. 208.) Hauskollekten-Ordnungsstelle.

Die Hauskollekten-Ordnungsstelle der Kirchenprovinz Pommern liegt, nachdem der Pastor Lic. Schroeder in Reinberg, bisher Stettin, Kronprinzenstr. 30, aus der Pommerschen Provinzialsynode ausgeschieden ist, in den Händen des Direktors Pastor Jahn in Züllchow, Züllchower Anstalten.

Lgb. VI. Nr. 3651.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. November 1928.

(Nr. 209.) Gesangbuchpreise.

Der Provinzialkirchenrat hat mit der Firma Hessenland mit Wirkung vom 9. Oktober 1928 folgende neue Gesangbuchpreise vereinbart:

Nr. 1	Oktaf-Ausgabe, Gelbschnitt	2,—	R $\mathcal{M}$ bisher	1,75
" 2	" "	2,10	" "	1,85
" 3	" "	2,60	" "	2,30
" 4	" Goldschnitt	3,90	" "	3,50
" 5	" "	5,40	" "	4,85
" 6	" "	5,60	" "	5,10
Oktaf, rohe Ausgabe		2,20	" "	2,20
Nr. 7	Taschenausgabe, Goldschnitt	4,00	" "	3,35
" 8	" "	4,20	" "	3,70
" 9	" "	5,40	" "	4,85
" 10	" "	5,60	" "	5,10
Taschen, rohe Ausgabe		2,10	" "	netto 2,00
Nr. 11	Großchriftausgabe, Gelbschnitt	5,—	" "	4,60
" 12	" Goldschnitt	7,50	" "	7,10
Großchrift, rohe Ausgabe		3,20	" "	netto 3,20
Nr. 1	mit Noten, Rotschnitt	2,—	" "	1,80
" 3	" " Gelbschnitt	2,60	" "	2,35
" 5	" " Goldschnitt	5,40	" "	4,85
Noten-Ausgabe, roh		2,20	" "	netto 2,20

Lgb. IV. Nr. 2218.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. November 1928.

(Nr. 210.) Palästinajahrbuch Jahrgang 1928.

Zum vierundzwanzigsten Male tritt das den Palästinaforschern und Freunden des „Heiligen Landes“ längst unentbehrlich gewordene Palästinajahrbuch vor die evangelische Christenheit. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn:

Das Institut im Jahre 1927. Von A. Alt.

Das Taltor von Jerusalem. Von Alt.

Großgrundbesitz in Palästina im Zeitalter Jesu. Von Pfarrer D. Johannes Herz, Leipzig.

Römische Straßen und Straßenstationen in der Umgebung von Jerusalem. Von Pfarrer

Dr. C. Ruhl in Suhl.

Die Jahrgänge IV, VI bis XVI und XVIII bis XXIII des Palästinajahrbuchs werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von RM 44,55 statt RM 55,70 abgegeben.

Der Anschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchen- bzw. Kreissynodalkassen stehen Bedenken von Aufsicht wegen nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 2446.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. November 1928.

(Nr. 211.) Stift Salem.

Wir weisen hiermit auf das mit der Diakonissenanstalt verbundene Stift Salem und sein Schülerinnenheim in Stettin empfehlend hin. Nach einer mit dem Pfarrerverein getroffenen Vereinbarung wird Pfarrerstöchtern grundsätzlich eine Ermäßigung von zunächst 5 RM im Monat gewährt. Das Pensionsgeld beträgt im Jahre 900 RM, für Pfarrerstöchter 840 RM, das Schulgeld, auch für auswärtige Schülerinnen, 200 RM.

Lgb. VII. Nr. 2811 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1928.

(Nr. 212.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft.

Die Pommersche Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft bietet ihren Mitgliedern folgende Bücher zu ermäßigtem Preise an.

	statt	für
Weinhold, Joh.: Einführung in das Alte Testament, Geschichte, Literatur und Religion Israels	9,—	6,—
Hadorn, W.: Offenbarung des Johannes (Theol. Handkommentar z. N. L.) geb.	18,—	12,—
v. Dobschütz: Der Apostel Paulus, Band I, kart. 1926	5,—	3,50
Der Apostel Paulus, Band II, kart. 1928	8,—	5,—
Förster, G.: Adalbert Falk, sein Leben und Wirken als preußischer Kultusminister, 1928	20,—	13,50
Holl, R.: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Band II. Der Osten 1928	17,50	11,—
Wünsch, G.: Evangelische Wirtschaftsethik	32,—	21,—
Stange, R.: Studien zur Theologie Luthers, Band I.	17,—	11,50
Steinbeck, Joh.: System der praktischen Theologie, I. Band, 1928	18,50	12,—

Angabe der gewünschten Bücher wird zugleich mit Einzahlung des Betrages an das Konto der Sparkasse der Stadt Greifswald, Postcheckkonto Stettin 15084, für die Pommersche Gesellschaft zur Förderung ev. theol. Wissenschaft oder direkt an den Schatzmeister W. Klein, Greifswald, Lange Straße 33, erbeten.

Lgb. VI. Nr. 4036.

(Nr. 210.) Urkunde, betreffend Änderung von Kirchenkreisen.

Nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der bisher zum Kirchenkreis Rügenwalde gehörende Pfarrsprengel Rösternitz, umfassend die Kirchengemeinden Rösternitz, Bown und Ratteick, wird dem Kirchenkreis Röstlin zugelegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Stettin, den 1. Oktober 1928.

(Siegel)

Der Provinzialkirchenrat.
gez. D. We gel.

Der Regierungspräsident.

II a. 16.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 2. November 1928.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. von Mackensen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Der Pastor i. R. Rühl in Freienwalde a. Oder, früher Pfarrer in Freienwalde i. Pom., am 8. Oktober 1928, im Alter von 61 Jahren 9 Monaten.

2. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Friedrich Kunst zum Hilfsprediger in Kolberg am 28. Oktober 1928 und der Pfarramtskandidat Johannes Damrow zum Provinzialvikar am 4. November 1928.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz hat der Pfarrer Lic. Dr. Hartmann in Rehgberg, Kreisgemeinde Solingen, unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes sein Pfarramt niedergelegt.

4. Ernennung.

Der bisherige Gerichtsassessor Dr. Julius Stahn ist unter Ernennung zum Konsistorialassessor in den Dienst der allgemeinen Verwaltung der Evangelischen Kirche der alt-preussischen Union übernommen und dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern überwiesen worden.

5. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden.

- a) Dem Gemeindevorsteher Franz Brehmer in Mulkenthin,
 - b) dem Patronatsältesten, Gutsstellmacher August Dunsig in Groß Wachlin,
 - c) dem Ältester Ferdinand Lübbe in Klein Wachlin, Kirchenkreis Stargard,
- anlässlich der infolge hohen Alters erfolgten Niederlegung der Kirchenältestenämter für ihre der Kirche geleisteten gewissenhaften und treuen Dienste.

6. Berufen.

- a) Der Pastor Bergin in Altflüdnitz, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor in Bagentopf, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Dezember 1928.
- b) Der Pfarrer Schulz in Jarmen, Kirchenkreis Demmin, zum Strafanstaltspfarrer in Naugard, Kirchenkreis Naugard, zum 1. November 1928.
- c) Der Hilfsprediger Urbisch in Drowehn, Kirchenkreis Bublitz, zum Pastor in Drowehn, Kirchenkreis Bublitz, zum 1. Dezember 1928.
- d) Der Pastor Gaedike, z. Zt. in Nipperwiese, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Lanzig, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 16. November 1928.

7. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Groß Benz, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die erste Pfarrstelle in Jarmen, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 (R. G. u. B. Bl. S. 39). Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- c) Die Pfarrstelle Brusenfelde, Kirchentkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer, Berlin-Charlottenburg, zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Ziegenhagen, Kirchentkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Preussischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach dem Beschluß des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Boock, Kirchentkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle zu Persanzig, Kirchentkreis Neustettin, staatlichen Patronats, kommt durch Versetzung in den Ruhestand zur Erledigung und ist am 1. Oktober 1928 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die eine der beiden Pfarrstellen in Rummelsburg, Kirchentkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers ab 1. Oktober 1928 erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- h) Die Pfarrstelle zu Bartin, Kirchentkreis Schlawa, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- i) Eine (und zwar die bisher II.) Pfarrstelle in Barth, Kirchentkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal der Gemeindevertretung zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Johannes Viele: Die Stellung der Kanzel als liturgisches Problem der Raumakustik. Mit einem Nachwort des Generalsuperintendenten D. Schöttler-Magdeburg. Sonderdruck aus dem Bericht des Kongresses für Kirchenbau 1928 Magdeburg. Zu beziehen vom Institut für Raumakustik, Kirchenbau, Orgel-, Glockenwesen und Kirchenmusik. Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße 87, Technische Hochschule.

2. Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde empfiehlt nachstehende Werbeschriften:

Jahrbuch „Glaube und Tat“ 1929,

Jungchar-Kalender 1929,

„Bub und Bibel“, ein Handbuch für christliche Jungchar-Arbeit.

Die Bücher sind von der Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes in Barmen, Allee 191, zu beziehen.

3. Offenberger/Erbe: Anlage und Pflege der Friedhöfe, Preis 2 RM.

4. Decke/Ruhnert: Inschriften für Grabdenkmäler, Preis 0,50 RM.

Beide Flugschriften zu beziehen durch die Buchhandlungen oder durch die Geschäftsstelle des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, Breslau V, Rehdigerplatz 1.

Notizen.

1. Die Pommersche Missionskinderergabe ist in diesem Jahre der Herrnhuter Heidenmission zugefallen. Die Herrnhuter Missionsgesellschaft hat als Dank ein Verteilblatt für Kinder zusammengestellt und zum Teil bereits an die Herren Superintendenten und Geistlichen versandt. Die Blätter sind kostenlos von Herrn Pfarr- und Missionsinspektor Th. Bechler in Herrnhut (Sachsen) zu beziehen.

1 Beilage

2. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der auf den 3. Advent 1928 (16. Dezember 1928) ausgeschriebenen Kollekte zur Erhaltung der Protestationskirche in Speyer bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

3. Die Missionssekretärin Fräulein Lydia Vorbein, langjährige Lehrerin im Dienste der Berliner Missionsgesellschaft in China, hat ihren Wohnsitz in Stargard i. Pom., Bahnhofstraße 7, genommen und ist bereit, zu Missionsvorträgen die Provinz Pommern und angrenzende Gebiete zu bereisen. Wir empfehlen den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten von diesem Angebot Gebrauch zu machen, und sich gegebenenfalls unmittelbar an Fräulein Vorbein zu wenden.